

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung des Beschlusses vom 20. März 2020 zu einer Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage VI (Off-Label-Use) – Teil A Ziffer V, Valproinsäure bei der Migräneprophylaxe im Erwachsenenalter, Aktualisierung**

Vom 2. Juli 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 2. Juli 2020 im schriftlichen Verfahren beschlossen, seinen Beschluss vom 20. März 2020 zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie), wie folgt zu ändern:

- I. Die Ziffer I des Beschlusses wird wie folgt geändert:
  1. Im ersten Halbsatz des Änderungsbefehls wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
  2. Der Nummer 1 wird die Angabe „1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:“ vorangestellt.
  3. Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Buchstaben a bis f und im neuen Buchstaben b werden die bisherigen Buchstaben a und b die Buchstaben aa und bb.
  4. Nach der neuen Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
    - „2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
      - „3. Ziffer V ist erst ab dem Zeitpunkt anzuwenden, an dem ein Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Aktualisierung der Nummer 1 Buchstabe j infolge der Erklärung eines pharmazeutischen Unternehmers zur Anerkennung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs in Kraft tritt. Für die Verordnungsfähigkeit des Off-Label-Use im Einzelfall bleibt die entsprechende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unberührt.““
- II. Die Ziffern III und IV des Beschlusses werden gestrichen.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 2. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken